

# OFFENE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN VP/2002/14

## **Titel : Initiativen zur Bekämpfung des Frauenhandels**

### 1. Politischer Hintergrund

Im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts 2002 wurde vom Europäischen Parlament eine neue Haushaltslinie A-3046 zur Finanzierung von Frauenorganisationen (mit Ausnahme der Europäische Frauenlobby )geschaffen.

Die neue Haushaltslinie trägt die Bezeichnung '*Organisations des femmes*' und wurde mit 300.000 Euro ausgestattet. Sie dient der Unterstützung von Frauenorganisationen - mit Ausnahme der Europäischen Frauenlobby - und wird von der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales verwaltet. Auf Initiative von Kommissarin Diamantopoulou und nach Gesprächen mit der Generaldirektion Justiz und Inneres (federführendes Organ innerhalb der Kommission zum Thema Menschenhandel) wurde beschlossen, eine offene Ausschreibung einzuleiten, die sich an Zusammenschlüsse von Frauenorganisationen richtet, die nicht der Europäischen Frauenlobby angeschlossen sind, und die den Opfern des Menschenhandels in Europa Beistand gewähren. Eine derartige Initiative würde das in der Europäischen Union bereits vorhandene Instrumentarium zur Bekämpfung des Menschenhandels erweitern, indem ein zusätzlicher Aspekt entwickelt würde - nämlich die Hilfeleistung vor Ort für Frauen, die Opfer eines solchen Menschenhandels geworden sind.

### 2. Ziele der offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Gruppen (meist NRO und Wohltätigkeitsvereinigungen), die sich für die Unterstützung der Frauen, die Opfer von Menschenhandelspraktiken wurden, aktiv einsetzen, erhielten bisher nur unzureichende und eher sporadische finanzielle Hilfen. Zudem arbeiten diese Gruppen meist auf lokaler Ebene und ohne Kontakte untereinander. Es war ihnen deshalb bisher nicht möglich, einheitliche Vorgehensweisen zu entwickeln oder Erfahrungen auszutauschen.

Das Potenzial dieser Akteure ließe sich dadurch stärken, dass die Personen, die sich an erster Stelle um die Unterstützung der Opfer kümmern, in einem Netz zusammenarbeiten können, das den transnationalen Austausch, die Weiterleitung von Informationen, Erfahrungsberichten und bewährten Praktiken erleichtert.

### 3. Wer kann einen Antrag stellen?

Nichtregierungsorganisationen oder vergleichbare Einrichtungen, die ein legal erstelltes Netz von NRO vertreten und über Erfahrungen bei der Unterstützung von Frauen verfügen, die Opfer von Menschenhandelspraktiken geworden sind, und die

die Verwaltung der operationellen und finanziellen Netzwerkarbeit gewährleisten können.

#### 4. Welche Arten von Maßnahmen werden gefördert?

Transnationale Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken, die eine Reihe von Akteuren aus mindestens drei Mitgliedstaaten betreffen.

Folgende Maßnahmen kommen in Betracht: Vergleich der Wirksamkeit der im Zusammenhang mit den ausgewählten Themen relevanten Prozesse, Methoden und Instrumente; Weitergabe und Anwendung vorbildlicher Lösungen; Austausch von Personal; gemeinsame Entwicklung von Produkten, Prozessen, Strategien und Methoden; Anpassung bewährter Methoden, Instrumente und Verfahren an andere Rahmenbedingungen; Verbreitung von Ergebnissen, Informationsmaterial und Veranstaltungsinformationen..

#### 5. Förderkriterien

Anträge, die die folgenden Kriterien nicht erfüllen, sind nicht förderungswürdig und werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

- (1) Übermittlung einer elektronischen Fassung des Antragsformulars, einschließlich Banknachweisformular, entsprechend dem vorgeschriebenen Muster – bis spätestens 9. September 2002;
- (2) Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten und vom Verantwortlichen unterzeichneten Antragsformulars - entsprechend dem vorgeschriebenen Muster – in Papierform bis spätestens **16 September 2002**(als Nachweis gilt der Poststempel oder der Aufgäbebeleg eines Expresskurierdienstes);
- (3) Vorlage eines ausgefüllten und unterzeichneten Banknachweisformulars;
- (4) Nachweis über die amtliche Registrierung oder die Rechtsform oder ein anderer gleichwertiger Nachweis der Antrag stellenden Organisation;
- (5) Vorlage der Satzung des Antragstellers oder einer gleichwertigen Urkunde;
- (6) Vorlage der letzten drei Jahresabschlüsse des Antragstellers mit dem Bestätigungsvermerk einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nicht erforderlich bei öffentlichen Einrichtungen);
- (7) Vorlage von unterzeichneten Verpflichtungserklärungen, in denen bestätigt wird, dass vom Antragsteller und/oder seinen Partnern und/oder aus anderen Quellen ein Finanzbeitrag (in Geldleistungen) in Höhe von mindestens 5 % der im Rahmen des Projekts anfallenden zuschussfähigen Kosten geleistet wird;

- (8) Vorlage von unterzeichneten Verpflichtungserklärungen aller Projektpartner, in denen sie ihre Teilnahme bestätigen, ggf. unter Angabe der Höhe ihres Finanzbeitrags (in Geldleistungen);
- (9) Vorlage eines unterzeichneten, ausgeglichenen Finanzplans (in Euro);
- (10) Vorlage des Lebenslaufs des Projektleiters und der Personen, denen die Hauptaufgaben im Zusammenhang mit den bezuschussten Aktivitäten übertragen werden;
- (11) Der Vorschlag wird von Organisationen vorgelegt, die den unter Punkt 3 (Wer kann einen Antrag stellen) genannten Kriterien entsprechen;
- (12) Der Vorschlag genügt dem Kriterium der Transnationalität: es müssen Organisationen aus mindestens drei Mitgliedstaaten und/oder Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) beteiligt sein;
- (13) Der beantragte Gemeinschaftszuschuss beträgt mindestens 300 000 Euro.

#### 6. Auswahlkriterien

Alle Projektvorschläge, die den genannten Förderkriterien entsprechen, werden anschließend anhand folgender **Auswahl**kriterien bewertet:

- a) Erfüllung der Anforderungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und Grad der Übereinstimmung mit ihren Zielsetzungen;
- b) Klarheit und Durchführbarkeit des Arbeitsprogramms, einschließlich Zeitplan und Methodik;
- c) Qualität der vorgeschlagenen Partnerschaft (Angemessenheit, Erfahrung der Partner);
- d) Qualität des transnationalen Ansatzes, insbesondere Grad der Einbeziehung der transnationalen Partner in das Projekt;
- e) europäischer Mehrwert;
- f) Reichweite und Effektivität der vorgeschlagenen Mechanismen zur Verbreitung der Ergebnisse;
- g) Qualität der für das begleitende Monitoring und die abschließende Bewertung vorgesehenen Mechanismen;
- h) Bewertung der finanziellen Aspekte des Vorschlags (Finanzplan):
  - Vertretbarkeit der Kosten je Einheit und der Gesamtbeträge;
  - angemessener, realistischer und ausgewogener Finanzplan;

- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis;

- i) Bewertung der operationellen und technischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Bereich, in dem die vorgeschlagenen Maßnahmen angesiedelt sind;
- j) Gesamtqualität des Vorschlags.

### 7. Laufzeit der Projekte

Die vorliegende offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich auf einen Vertragszeitraum, der voraussichtlich Anfang August 2002 beginnen und 12 Monate dauern wird. Starttermin für die Aktionen ist der Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung. Eine Verlängerung der in der Vereinbarung festgelegten Laufzeit ist nicht möglich.

### 8. Bestimmungen für die Gewährung von Finanzhilfen

- Die Auswahl der bezuschussten Projekte erfolgt unter Zugrundelegung der oben genannten Förder- und Auswahlkriterien.
- Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft wird sich auf maximal 95 % der zuschussfähigen Gesamtkosten des Projekts belaufen.
- Der Antragsteller und/oder seine Partner und/oder andere Geldgeber haben die Kofinanzierung der verbleibenden 5 % des Gesamtbetrags der zuschussfähigen Kosten des Projekts zu übernehmen, und zwar in Geldleistungen. Projektträger, die keinen Nachweis über eine gesicherte Kofinanzierung erbringen, können nicht berücksichtigt werden.
- Die Kommission behält sich das Recht vor, den Gemeinschaftszuschuss zu kürzen, falls bestimmte im Finanzplan angegebene Kosten nicht zuschussfähig oder zu hoch angesetzt sind.
- Die Zuschüsse werden für einmalige Aktionen gewährt. Sie begründen nicht automatisch einen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung in den Folgejahren.
- Das geförderte Projekt darf keine anderen Gemeinschaftsmittel für ein und dieselbe Maßnahme erhalten.
- Die Antragsteller dürfen in ihren Finanzplänen keine Ausgaben aufführen, die vor oder nach der Projektlaufzeit getätigt werden.

### 9. Informationen zum Verfahren

- Der Antragseingang wird, soweit möglich, innerhalb eines Monats bestätigt. Jeder Antrag erhält eine Bearbeitungsnummer, die bei jedem Schriftverkehr anzugeben ist.
- Alle eingegangenen Anträge werden geprüft. Nur solche Anträge, die den Förderkriterien genügen, werden einer Bewertung anhand der Auswahlkriterien unterzogen.
- Die Kommission wird sämtliche Bewerber schriftlich darüber unterrichten, wie über ihre Anträge entschieden wurde.

- Es werden keine Auskünfte erteilt, bevor die Kommission ihre Entscheidung offiziell bekannt gegeben hat. Die Entscheidung der Kommission ist endgültig.
- Gewährt die Kommission einen Zuschuss, wird mit den Begünstigten eine Standardvereinbarung geschlossen, in der die Bedingungen und der Zuschussbetrag (in Euro) festgelegt sind.

#### 10. Einreichung der Anträge

- Das Antragsformular und alle sonstigen Unterlagen, die Bestandteil des Antrags sind, sind in Papierform **ordnungsgemäß ausgefüllt** und vom Verantwortlichen **unterzeichnet in dreifacher Ausfertigung** (ein Original und zwei Kopien<sup>1</sup>) bis spätestens **16. September 2002 auf dem Postweg** an nachstehende Anschrift zu senden (als Nachweis gilt der Poststempel oder der Aufgabebeleg eines Expresskurierdienstes). Auf dem Umschlag ist die Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu vermerken.

Europäische Kommission, GD Beschäftigung und Soziales,  
Archiv – Poststelle, GD EMPL (JII 37 00/26)  
Rue de la Loi 200  
B-1049 Brüssel

- **Darüber hinaus** ist das Antragsformular, einschließlich des Banknachweisformulars, unter Verwendung der vorgeschriebenen Muster bis spätestens **16. September 2002 in elektronischer Form** – unter Angabe der Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, des Namens des Antragstellers und des Herkunftslandes – per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln:

[eqop@cec.eu.int](mailto:eqop@cec.eu.int).

- Berücksichtigung finden nur solche Anträge, die in Papierform und in elektronischer Form entsprechend den vorgeschriebenen Mustern eingereicht werden.
- Persönlich abgegebene, unvollständige oder nicht unterzeichnete, handschriftlich ausgefüllte oder per Fax übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Per Fax übersandte ergänzende Dokumente werden ebenso wenig berücksichtigt wie auf dem Postweg oder per E-Mail übersandte zusätzliche Unterlagen.
- Unberücksichtigt bleiben auch nach dem Schlusstermin abgesandte Unterlagen.
- Der gesamte das Antragsverfahren betreffende Schriftverkehr ist in Englisch oder Französisch – entsprechend den vom Antragsteller im Antragsformular gemachten Angaben – abzufassen.
- Das Antragsformular kann in Papierform und/oder in elektronischer Form schriftlich angefordert werden bei:

---

<sup>1</sup> Beachten Sie, dass auch die Kopien zu unterzeichnen sind.

- Europäische Kommission, GD Beschäftigung und Soziales, Referat „Gleichstellung von Frauen und Männern“, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Telefax: 0032-2-299 80 83, E-Mail: eqop@cec.eu.int

- Der Text der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann auch von der Website der GD Beschäftigung und Soziales, Referat „Gleichstellung von Frauen und Männern“ heruntergeladen werden:

[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/equ\\_opp/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/index_en.htm)

- Etwaige Fragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richten Sie bitte – unter Angabe der Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen – an: E-Mail: eqop@cec.eu.int oder Fax: 0032-2-299 80 83.